



Satzung

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Austritt und Ausschluss	4
§ 6 Beitragspflicht	5
§ 7 Vorstand und Vorstandsausschuss	5
§ 8 Wahlen und Versammlungen	6
§ 9 Satzungsänderungen	6
§ 10 Ehrungen	7
§ 11 Allgemeine Bestimmungen	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Schlussbestimmung	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „MainMusical e.V.“.
2. Er wurde am 31.01.2010 mit dem Sitz in Kleinheubach, Kreis Miltenberg, gegründet.
3. Der Vereinssitz wird nach Erlenbach a.Main, Kreis Miltenberg, verlegt.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Registernummer VR 200254 eingetragen und führt den Namen "MainMusical Kleinheubach e. V."
5. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Registernummer VR 200254 eingetragen und führt künftig den Namen "MainMusical e.V."

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zur Aufgabe, das kulturelle Leben in Erlenbach a.Main und im Raum Miltenberg durch die Erhaltung, Ausbreitung und Pflege der Musik und der Theaterkünste zu fördern.
2. Zur Erreichung dieses Zieles verpflichtet sich der Verein Jugendliche und junge Erwachsene musikalisch, schauspielerisch und kulturell zugunsten der Allgemeinheit zu fördern und nach Möglichkeit eine Orchestergruppe zu unterhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Mitglieder kann ein Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen bestehen. Ebenso können Mitglieder, die sich ehrenamtlich, nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstandsausschuss.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstandsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne sich selbst zu beteiligen.
3. Bei der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist auch die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, allen Aufführungen des Vereins beizuwohnen und für den Verein in dessen Interesse zu werben.
Sie sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Richtlinien zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, an den festgesetzten Proben regelmäßig teilzunehmen. Fortgesetztes und unentschuldigtes Fernbleiben von den Proben kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.
Jeder Besitzer eines vereinseigenen Instrumentes und/oder sonstigem Vereinseigentum ist dafür ohne Einschränkung verantwortlich. Das Noten-, Text-, und Regiematerial ist von allen schonend zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Die aktiven Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des Vereins je nach Einteilung mitzuwirken.
Sie dürfen ohne Genehmigung der Vorstandschaft keine Verpflichtungen eingehen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
3. Die Bezuschussung des Vereins setzt keine Mitgliedschaft voraus.
4. Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, die Zuständigkeitsbereiche der aktiven Mitglieder im Rahmen der Projekte zu definieren.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären. Ferner endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Vereinseigentum ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, und zwar:
 - wenn ein Mitglied durch Wahrnehmung eigener Interessen das Ansehen des Vereins schädigt,
oder
 - wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält,
oder
 - wenn ein Mitglied der Satzung zuwider handelt,
oder
 - wenn ein Mitglied ohne erklärbaren Grund im Beitragsrückstand ist.

Einspruch gegen den Ausschluss ist nur in der Mitgliederversammlung möglich.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen (Vereinseigentum).

§ 6 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
2. Die Beitragszahlung ist eine Beitragsschuld. Sie ist am Anfang eines jeden Geschäftsjahres § 11 Abs. 1 fällig.

§ 7 Vorstand und Vorstandsausschuss

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dazu Anweisungen gibt.
2. Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet
 - A) durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
 - B) durch den Ausschuss.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

- A) dem 1. Vorsitzenden
- B) dem 2. Vorsitzenden
- C) dem Schriftführer
- D) dem Kassier
- E) bis zu drei Beisitzern, je nach Bedarf

Der Vorstand ist berechtigt für den Ausschuss weitere Berater hinzuzuziehen.

3. Jedes Mitglied des Ausschusses hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und gibt Richtlinien für die Vereinsarbeit.

Sämtliche Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Wahl und Versammlungen

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Bekanntmachung des Termins für die Versammlung hat durch Bekanntmachung in Textform zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Die Einladung ist an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu richten. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit.

Bei Bedarf können innerhalb eines Jahres mehrere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Vorsitzende ist jederzeit verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Berichte der Vorstandschaft entgegenzunehmen,
 - b) die Vorstandschaft und die Revisoren zu entlasten
 - c) die neue Vorstandschaft und zwei Revisoren zu wählen
 - d) Berufungen gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ausschlussentscheidungen zu entscheiden (siehe § 3 Ziff. 1)
 - e) Satzungen und/oder Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - g) Anregungen zu geben und Vorschläge für die Vereinsarbeit vorzutragen.
3. Die Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die anwesenden Vereinsmitglieder gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Wahlvorgang ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitgliederversammlung zu bilden ist. Stimmberechtigt für die Wahl der Vorstandschaft sind nur Mitglieder des MainMusical e.V.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung oder die Neufassung der Satzung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
2. Die Änderung des Vereinszweckes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Dabei sind die steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich des Vereinszweckes zu berücksichtigen.

§ 10 Ehrungen

Verdiente aktive und passive Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des MainMusical e.V. beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Jahres. Die Überprüfung der Geld- und Kassengeschäfte obliegt den Revisoren, die bei der Wahl der Vorstandschaft zu wählen sind. Der Wahlmodus ist der gleiche wie bei der Wahl der Vorstandschaft. Die Revision sollte mit dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, jedoch stets vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Das Vermögen des Vereines besteht aus Sachwerten verschiedener Art. Die durch öffentliche Auftritte erzielten Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge, die Spenden und sonstigen Zuwendungen dienen satzungsgemäß notwendigen Auslagen.
3. Alle Einnahmen und das Vereinsvermögen in Sachwerten, dürfen nur der Satzung entsprechend verwendet werden (siehe § 2 Ziff. 3 der Satzung).

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe § 41 BGB). Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen von der Stadt Erlenbach a.Main unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, vorrangig zur Förderung der Musik und der dazugehörigen Jugendausbildung. Für eventuelle Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des MainMusical e.V. am 31.01.2010 beschlossen, zuletzt am 16. November 2018 geändert, und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlenbach, den 16. November 2018

1. Vorsitzender

Bernhard Obier

2. Vorsitzender

Hendrik Brettschneider

Schriftführer

Martin Simon

Kassier

Silvia Zahner

1. Beisitzer

Michael Dietrich

2. Beisitzerin

Kira Krüger-Schlegel

3. Beisitzer

Björn Becker